

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1) Ueber das Bairische Verbot der homöopathischen Behandlung in
medizinisch-gerichtlichen Fällen. Von Dr. Ohlhauth, K. Bairischem
Landgerichtsarzte zu Würzburg

I.

Originalabhandlungen.

- 1) *Ueber das Bairische Verbot der homöopathischen Behandlung in medizinisch-gerichtlichen Fällen.*
VON DR. OHLHAUTH, K. Bairischem Landgerichts-
arzte zu Würzburg.

In öffentlichen Blättern wurde vor Kurzem von München aus eines vom K. Baier. Ministerium des Innern erlassenen Verbotes der homöopathischen Behandlung in medizinisch-gerichtlichen Fällen erwähnt, auch dasselbe den Gerichtsärzten amtlich bekannt gemacht. Dieses Verbot soll auf die Gutachten sämtlicher Kreisregierungen und der ihnen beigegebenen Medizinalausschüsse gegründet seyn, welche dieses nicht hinreichend sichere Verfahren auf medizinisch-gerichtliche Fälle für unanwendbar erklärten.

Von den Medizinalausschüssen, in welchen, ausser dem Verfasser, kein homöopathischer Arzt Sitz und Stimme hat, liess sich kein anderes Gutachten erwarten, denn wenn man auch annimmt, dass sich darunter keine leidenschaftliche Gegner der Homöopathie befinden, so kennen doch gewiss die meisten Mitglieder dieser Ausschüsse diese neue Lehre zu wenig, als dass sie die

Anwendung derselben in medizinisch-gerichtlichen Fällen anerkennen sollten, ja die Mehrzahl von ihnen möchte sie nicht einmal in der Privatpraxis gelten lassen.

Der Verfasser, welcher wohl ein aufrichtiger Verfehrer HAHNEMANN'S, keineswegs aber ein blinder Nachbeter desselben ist, hält es für angemessen, seine Ansicht in dieser Sache, wie er sie schon einige Zeit vor deren Berathung in den Medizinalausschüssen niederschrieb, öffentlich darzulegen, um auch Andere anzuregen, sich öffentlich darüber zu äussern.

Es fragt sich: Soll oder darf das homöopathische Heilverfahren in medizinisch-gerichtlichen Fällen verboten werden?

Die Beantwortung der vorstehenden Frage setzt die zweier anderer voraus, nämlich:

1) Welche Krankheitsfälle gehören zu den medizinisch-gerichtlichen?

2) Welche Behandlung schreibt die Homöopathie in solchen Fällen vor?

I. Medizinisch-gerichtliche Fälle, welche den Gerichtsärzten in der Regel zur Behandlung zukommen, sind alle Körperverletzungen, welche durch äussere Gewalt verursacht sind, sammt ihren mittelbaren oder unmittelbaren Folgekrankheiten, dann die Vergiftungen, wenn sie ärztliche Hilfe erfordern.

Die Körperverletzungen sind entweder lebensgefährlich oder nicht. Zu den lebensgefährlichen gehören: 1) die Kopfverletzungen mit Ergiessung von Feuchtigkeiten innerhalb der Schädelhöhle, mit Hirnerschütterung, mit Entzündung des Gehirns und seiner Umhüllungen; die Verletzungen mögen nun in offenen Wunden oder in blosen Quetschungen, Knochenbrüchen oder Rissen bestehen; 2) die Brustverletzungen, es seien nun durchdringende Wunden mit Verletzung der Brusteingeweide, oder heftige Quetschungen, welche bedeutende Entzündungen der Brusteingeweide, Zerreissungen von Gefässen u. a. m. zur Folge haben;

3) Unter
leisener
der s
Lage v
sind, d
muss;
getroff
Wunde
den üb
bedeute
der we
will Mu
Zu den
Wunden
renkung
Alle d
fortbest
ärztlich
nen /
vorgere
gehören
deren B
obliegt
Vorzu
gerechn
etwaige
Saugpu
werden
durch
genom
ll.
Fällen
es sc
noch
schein
Zufälle
Die

3) Unterleibsverletzungen, wobei entweder die Unterleibseingeweide in ihrem Zusammenhange getrennt, oder so beschädigt, auch wohl aus ihrer natürlichen Lage verdrängt und aus der Bauchhöhle vorgefallen sind, dass eine heftige Entzündung derselben erfolgen muss; 4) Halsverletzungen, wobei bedeutende Gefässe getroffen sind; 5) Verletzungen des Rückenmarks, als Wunden und Quetschungen desselben; 6) Wunden an den übrigen Theilen des Körpers, welche mit Verletzung bedeutender Gefässe oder mit grossen Zerstörungen der weichen oder festen Theile verbunden sind, auch wohl Mundklemme oder Starrkrampf zur Folge haben.

Zu den nicht lebensgefährlichen Verletzungen gehören Wunden aller Art, Quetschungen, Brüche oder Verrenkungen der langen Knochen.

Alle diese Verletzungen, wenn das Leben dabei fortbesteht, erfordern, ausser der manuellen Hilfe, auch ärztliche Behandlung zur Hebung der damit verbundenen Zufälle, vorzüglich der durch jede derselben hervorgerufenen Entzündung und der Folgen letzterer; sie gehören mithin zu den medizinisch-gerichtlichen Fällen, deren Behandlung in der Regel den Gerichtsärzten obliegt.

Vorzugsweise werden aber hierzu die Vergiftungen gerechnet, weil in der Regel bei denselben, ausser etwaiger Entleerung des Mageninhaltes durch die Saugpumpe, keine manuelle, chirurgische Hilfe geleistet werden kann, sondern vorzüglich die Hilfe des Arztes durch innerlich gereichte Arzneimittel in Anspruch genommen wird.

II. Welche Behandlung die Homöopathie in solchen Fällen vorschreibe, ist nicht so leicht anzugeben, als es scheint, da die Chirurgie von Seite der Homöopathie noch wenig bearbeitet ist, und sich gleich oder ähnlich scheinende Verletzungen, nach den sie begleitenden Zufällen, verschieden behandelt werden müssen.

Die Homöopathie schreibt in chirurgischen Fällen

vor, die Ursache aufzusuchen und vor Allem zu heben. HAHNEMANN sagt in seinem Organon der Heilkunst, 5. Aufl., §. 7, in der Anmerkung: „dass jeder verständige Arzt diese (die veranlassende oder unterhaltende Ursache — *causa occasionalis*) zuerst hinwegräumen wird, versteht sich von selbst; dann lässt das Uebel-seyn gewöhnlich von selbst nach. Er wird — — den die Augenentzündung erregenden Splitter aus der Hornhaut ziehen, den Brand drohenden, all zu festen Verband eines verwundeten Gliedes lösen und passender anlegen; die Ohnmacht herbeiführende verletzte Arterie blosslegen und unterbinden; verschluckte Belladonnabeeren u. s. w. durch Erbrechen fortzuschaffen suchen; die in Oeffnungen des Körpers (Nase, Schlund, Ohren, Harnröhre, Mastdarm, Scham) gerathenen fremden Substanzen ausziehen, den Blasenstein zermalmen, den verwachsenen After des neugeborenen Kindes öffnen u. s. w.“

Wo nur durch manuelle Hilfe die vorhandenen Krankheitszufälle gehoben werden können, wird der Homöopath nicht anders handeln, als der seitherige s. g. allöopathische Arzt; er wird die in den Gehirnhäuten oder im Gehirn selbst steckenden Knochensplitter ausziehen; die ausgetretenen Flüssigkeiten entweder durch eine schon vorhandene Wunde, oder durch eine künstlich gemachte Oeffnung durch Trepanation entleeren; die zerbrochenen oder zersprungenen Kopfknochen in ihre natürliche Lage bringen, oder, wenn sie los sind, entfernen; er wird zerrissene oder durchschnitene Schlagadern oder sonstige grosse Gefässe unterbinden; dem in der Brusthöhle ergossenen Blute oder Eiter einen künstlichen Ausweg verschaffen, wenn die vorhandene Wunde sich nicht dazu eignet; vorgefallene Eingeweide wird er in ihre Höhlen zurückbringen und sie durch einen zweckmässigen Verband zurückhalten; verschobene Rückenwirbel, zerbrochene oder verrenkte Knochen in ihre natürliche Lage bringen,

und deren Wiedervereinigung durch kunstgemässen Verband möglich machen. In allen diesen manuellen Hilleistungen unterscheidet sich die neue Heilmethode von der alten durchaus nicht. Es ist nur die Behandlung der durch die äussere Verletzung verursachten Zufälle, namentlich der Entzündung und ihrer Folgen, wodurch sie sich unterscheidet, und welche hier vorzugsweise in Betracht kommt. Auch dürfte die Hirnerschütterung, die Behandlung eingeklemmter Brüche, der Mundklemme und des Starrkrampfes besonders zu berücksichtigen seyn. Bei nicht lebensgefährlichen Verletzungen wird kaum die Rede davon seyn, auf welche Weise die sie begleitende Entzündung gehoben wird, ob durch die allöopathische oder homöopathische Methode, wenn nicht etwa die Verzögerung der Heilung dem angewendeten homöopathischen Verfahren Schuld gegeben wird. Desto wichtiger ist dies aber in lebensgefährlichen Verletzungen. Die Allöopathie begegnet der Entzündung durch kalte Ueberschläge, allgemeine und örtliche Blutentziehungen, Ableitungen des Blutandrangs von den entzündeten Organen durch kühlende, ausleerende Mittel, durch Senf- und Blasenpflaster, kühles Verhalten, magere, nicht nährnde Diät, wässeriges Getränke, Ruhe des Körpers und Geistes. Die Homöopathen, vor Allen der Stifter der neuen Lehre, verwerfen die Blutentziehungen, Hautreize und dergl., und reichen ihre entzündungswidrigen Mittel, Aconit, Bryonia, Arnica, Belladonna, Brechnuss u. a. m. blos innerlich meistens in sehr kleinen Dosen, je nach den verschiedenen, die Entzündung begleitenden Zufällen. Dieser kleinen Gaben wegen, welche eben um ihrer Kleinheit willen nicht auf den thierischen Organismus wirken zu können scheinen, halten die Allöopathen das Handeln der Homöopathen für ein wahres Nichtsthun, und werfen ihnen desshalb die Vernachlässigung der Kranken, durch Unterlassung der erprobten Heilmittel, vor. Gerade dieses ist der Punkt,

worauf es hier anzukommen scheint. Man macht den Homöopathen die Versäuerung des Aderlasses, der örtlichen Blutentziehungen bei Entzündungen, zum Vorwurf, und beschuldigt sie, den etwaigen tödtlichen Ausgang der Entzündungen dadurch verursacht zu haben. Wenn nie Entzündungen ohne Blutlassen heilten, und wenn die Allöopathen jede Entzündung durch Blutentziehungen, Salpeter, Calomel und andere Abführungsmittel, Senfteige, Blasenpflaster und dergl. heilten, und keine Kranken unter solcher Behandlung an Entzündungen stürben, so möchten sie Recht haben. Da aber selbst heftige Entzündungen edler Organe ohne Blutentziehungen heilten, wie sich nicht leugnen lässt; da viele Entzündungskrankheiten, trotz reichlicher und wiederholter Aderlässe, und des strengsten antiphlogistischen Verfahrens, einen tödtlichen Ausgang nehmen, wie allbekannt ist, so kann man die Behauptung nicht zugeben, dass eine ohne Blutentziehungen tödtlich verlaufene Entzündungskrankheit einen glücklichen Ausgang genommen haben würde, wenn zur Ader gelassen worden wäre, und in diese Behauptung löst sich doch der Vorwurf der Allöopathen gegen die Homöopathen auf. Es wurden Entzündungskrankheiten aller Art von den Homöopathen ohne Aderlass geheilt, wie deren Schriften hinreichend nachweisen. Es stehen hier Erfahrungen gegen Erfahrungen, und es muss dem Ermessen jedes Arztes überlassen bleiben, für welches Heilverfahren er sich entschliessen will.

Man hat den Homöopathen zwar den Vorwurf gemacht, sie hätten Krankheiten für Entzündungen ausgegeben, welche keine gewesen wären; da aber unter den homöopathischen Aerzten, welche Entzündungen durch diese Methode heilten, Männer sind, welche die allöopathische Heilkunst viele Jahre lang und mit Ruhm ausübten, ehe sie zur Homöopathie sich wendeten, welche mithin gewiss im Stande waren, Entzündungen

von andern Krankheiten zu unterscheiden, so kann dieser Vorwurf nichts beweisen.

KRÜGER-HANSEN, ein allöopathischer Arzt und Gegner oder wenigstens Verächter der Homöopathie, machte in seinen „Kurbildern“ und andern Schriften mehrere Krankheitsgeschichten bekannt, wo er heftige Entzündungen ohne Blutentziehungen heilte, und verwirft das Aderlassen im Allgemeinen. Obschon also Blutentziehungen für das vorzüglichste Mittel gegen Entzündungen aller Art gelten, so kann doch nicht angenommen werden, dass Entzündungen ohne sie nicht heilbar seien. Einer der neuesten therapeutischen Schriftsteller, Herr Prof. BAUMGÄRTNER zu Freiburg, sagt in seinem Handbuche der speciellen Krankheits- und Heilungslehre, 1835, §. 475:

„Entzündung ist die durch eine krankhafte Einwirkung der Nerven auf das Blut bedingte vermehrte Anziehung der Blutkügelchen nach den Capillargefäßen eines Theils, verbunden mit eigenthümlichen, durch die krankhafte Einwirkung der Nerven auf das Blut und zugleich auf das Organewebe hervorgebrachten Veränderungen in den bio-chemischen Processen, welche vorzüglich in Umwandlung der Blutkügelchen in eine gleichförmige, feste, rothe Substanz, und in zuletzt eintretender Verschmelzung des Blutes und sämtlicher Similartheile des Organs zu einer gleichförmigen Masse bestehen;“ und §. 489: „Da das Wesen der Entzündung eine erhöhte Wechselwirkung zwischen Nerven und Blut in der entzündeten Stelle und mit vermehrter Anziehung des Blutes und mit der Neigung zur Festwerdung der Blutmasse, ist, so haben wir die Aufgabe, diese erhöhte Einwirkung beider Theile aufeinander zu vermindern, und die bio-chemischen Vorgänge in der Art umzustimmen, dass sie den Charakter der Verflüssigung erhalten.“

„Dieser Anzeige können wir sowohl durch Einwir-

kung auf das Blut, als auch durch Einwirkung auf die Nerven des entzündeten Theiles, entsprechen, indem wir ersteres vermindern und in seiner Mischung verändern, und indem wir in letzterem die Thätigkeit mässigen, und in der Art umstimmen, dass seine chemische Thätigkeit verändert wird.“

Hier wird also von einem allöopathischen Arzte ein entzündungswidriges Verfahren angedeutet, welches dem der Homöopathen ganz analog ist. Diese wollen nämlich durch ihre antiphlogistischen Mittel, welche vorzüglich auf das Nervensystem einwirken, als da sind Aconit, Belladonna, Bryonia, Brechnuss, Sumach u. a. m. eine Umstimmung in der Nerventhätigkeit des entzündeten Theils hervorbringen und so die Entzündung heben; wenigstens lässt sich nur so der Hergang der Heilung von Entzündungskrankheiten auf homöopathischem Wege erklären, wenn viele Homöopathen auch eine solche Erklärung nicht geben, sondern nur von Heilung durch Symptomenähnlichkeit sprechen. Es liegt mithin ihrem Verfahren ein eben so vernünftiger Grund unter, als dem allöopathischen, indem sie nur auf den einen Factor der Entzündung, nämlich den Nerven, einwirken, während jene auf den andern Factor, das Blut, ihre Wirkung richten. Beide Verfahrensweisen sind gleich rationell, und es muss auf jeden Fall dem Ermessen des behandelnden Arztes überlassen bleiben, welchen Weg er einschlagen will. So wenig dem Arzte überhaupt *vorgeschrieben* werden kann, sondern stets seiner Einsicht und seinem Gewissen überlassen bleiben muss, wie er seinen Kranken behandeln will, so wenig kann ihm befohlen werden, in gerichtlichen Fällen die vorhandene Entzündung nur allein auf die hergebrachte Weise durch Blutentziehungen, kalte Ueberschläge, Ableitungsmittel, nicht aber auf homöopathische Weise, zu behandeln.

Ausser der Entzündung mit ihren Folgen verdient besonders bei Kopfverletzungen die Hirnerschütterung

einer ausdrücklichen Erwähnung und ausführlicheren Erörterung.

Die Behandlung der Gehirnerschütterung, sie sei nun allöopathisch oder homöopathisch, gehört, wenn die Krankheit einen etwas höheren Grad erreicht hat, zu den schwierigeren Aufgaben der Heilkunst, und zwar theils wegen der Natur der Krankheit und der Eigenthümlichkeit des verletzten Organs, theils wegen ihrer gewöhnlichen Complication mit andern Krankheitszuständen, namentlich mit Ergiessungen innerhalb der Schädelhöhle, oder mechanischem Druck auf das Gehirn durch niedergedrückte Parthieen des Schädelgewölbes. Die Aufgabe wird für den Allöopathen oft dadurch um so schwieriger, weil die Hirnerschütterung und Ergiessungen innerhalb der Schädelhöhle ihrem Wesen nach sich entgegengesetzt sind, und demzufolge eine verschiedene Behandlungsweise erfordern, was doch bei ihrem gleichzeitigen Vorhandenseyn nicht seyn kann. Der Homöopath, welcher sich blos durch die Gesamtheit der wohlerwogenen Krankheitserscheinungen in der Wahl und Anwendung seiner Mittel leiten lässt, ohne auf das, von Jedem anders gedeutete, Wesen der verschiedenen Krankheitszustände Rücksicht zu nehmen, ist in dieser Hinsicht besser daran.

Die vorzüglichsten Zufälle der Hirnerschütterung sind: Auf die Einwirkung einer äussern Gewalt, deren Bewegung von den Schädelknochen in Schwingungen auf das Gehirn übertragen wird, plötzlich entstandener Schwindel, oder, bei höherem Grade der Erschütterung, Betäubung, Wanken und zu Boden Stürzen, Funkensehen oder gänzliche Verdunkelung des Gesichts, Bewusstlosigkeit und Unempfindlichkeit gegen äussere Reize, Gesichtsbässe, Kälte der Extremitäten, schwaches, jedoch nicht beengtes Athemholen, kleiner, aber gleichmässiger, weicher Puls, Uebelseyn und Erbrechen, Unvermögen, die Glieder zu bewegen, bei höheren Graden unwillkürlicher Abgang des Harns, des Darm-

kothes, auch wohl des Samens. Diese Zufälle dauern längere oder kürzere Zeit, je nach dem Grade der Erschütterungen, und verschwinden entweder von selbst, oder auf Anwendung zweckmässiger Heilmittel, gehen aber auch oft, besonders bei sehr heftig einwirkender Gewalt, unter stets zunehmender Verschlimmerung der angeführten Zufälle, in den Tod über.

Die Symptome der Hirnerschütterung haben so viele Aehnlichkeit mit jenen eines s. g. Nervenschlages, dass sie ihrem Wesen nach eins, und in Lähmung des Gehirns begründet zu seyn, auch eine gleiche Behandlung zu erfordern scheinen. Desshalb untersagt auch die Allöopathie bei reiner Hirnerschütterung die Blutentziehungen, als das Leiden verschlimmernd, und lässt sie nur dann zu, wenn die Diagnose nicht klar ist, und manche Zufälle auf gleichzeitige Ergiessung innerhalb der Schädelhöhle schliessen lassen. Sie vermeidet auch das rein antiphlogistische Verfahren, und schreibt, je nach den heftigern oder gelindern Zufällen ein die Nerventhätigkeit kräftig aufregendes oder blos gelind reizendes Verfahren vor; sie wendet entweder gar keine kalte Ueberschläge an, oder vertauscht sie bald mit warmen, weinigten oder gewürzhaften. Sie vergisst zwar auch hier ihre gewohnten Ableitungen auf entferntere Theile, Senfumschläge, Blasenpflaster, Abführungsmittel und dergl. nicht, wählt aber statt der kühlenden Laxiertränke reizende Klystire mit *Asa fetida* etc.

Von mehreren allöopathischen Aerzten wird die *Arnica*, sowohl in der erstern Zeit, als in den nachfolgenden Lähmungszuständen der einzelnen Körperteile, empfohlen. Nur wenn im spätern Zeitraume der Krankheit Zufälle von Blutandrang nach dem Kopfe, Gehirnentzündung und dgl. m. eintreten, kehren sie zu dem gewöhnlichen, entzündungswidrigen Heilapparate, den Blutentziehungen, Abführungsmitteln, dem Gebrauche des Fingerhuts, *Calomels* u. a. m. zurück.

Das Heilverfahren des Homöopathen wird durch die vorhandenen Symptome bestimmt, deren Zusammenhang etc. der Arzt, er mag sich nennen, wie er will, zu erforschen hat. An Blutentziehungen denkt er um so weniger, als er sie auch vom Allöopathen vermieden sieht. Ein Hauptmittel, wie bei allen Quetschungen äusserer Theile, wird für ihn die Arnica seyn; er wird sie in nicht zu kleinen Gaben oder hohen Verdünnungen, sondern der sehr verminderten Reizempfänglichkeit entsprechend, gehörig stark und öfters wiederholt, anwenden. Die Erfahrungen vieler Homöopathen bewährten bereits die Heilkraft der Arnica bei Hirnerschütterungen. Doch dürfte sie nicht immer ausreichen; man wird daher nach obwaltenden Umständen auch Tollkirsche, Kokkelskörner, Kaffee, Bilsenkraut, Brechwurzel, Brechnuss, Sturmhut, lösliches Quecksilber, Stechapfel, Sumach u. a. zu Hilfe nehmen müssen. So dürfte bei Betäubung und Schwindel Belladonna und Kokkelskörner, bei Uebelseyn und Erbrechen Brechwurzel, Kokkelskörner, Brechnuss; bei Betäubung und Bewusstlosigkeit Bilsenkraut, im spätern Zeitraume, beim Andränge des Blutes nach dem Kopfe und beginnender Entzündung, Sturmhut, Kaffee, Tollkirsche und Quecksilber, bei Lähmungszuständen Kokkel, Sumach, Lachesis u. a. gute Dienste leisten, wie sie es bei verwandten ähnlichen, aber von andern Ursachen herrührenden Zuständen, oder bei wirklichen Hirnerschütterungen bereits leisteten.

Der Verfasser, welcher als Gerichtsarzt bei Kopfverletzungen nicht selten Hirnerschütterungen mit und ohne gleichzeitige Ergiessung zu behandeln hat, lernte schon frühzeitig die herrlichen Wirkungen der Arnica in dergleichen Zuständen kennen. Noch ehe er mit der Homöopathie bekannt war, reichte er bei Kopfverletzungen fast immer Arnica, nur verband er sie damals, zu Anfang der Behandlung, mit Salpeter und kalten Ueberschlägen, wenn, wie es am häufigsten der

Fall ist, Zeichen vorhanden waren, welche auf gleichzeitige Ergiessungen innerhalb der Schädelhöhle hindeuteten. Auch nach seiner Bekanntschaft mit der Homöopathie verliess er in gerichtlichen und aussergerichtlichen Fällen den Gebrauch der Arnica nicht, nur verminderte er die Menge derselben. Zwar reichte er sie nicht in den von HAHNEMANN vorgeschriebenen Verdünnungen, sondern liess einen halben oder ganzen Scrupel, ja sogar nach Umständen ein halbes Quentchen mit 6 — 8 Unzen heissen Wassers anbrühen, und reichte alle 2 — 3 Stunden einen kleinen Esslöffel voll. Diesem Gebrauche der Arnica glaubt er es zuschreiben zu müssen, dass selbst bei beträchtlichen Kopfverletzungen keine bedenklichen Zufälle eintraten, oder die etwa vorhandenen bald verschwanden, und die gleichzeitigen Quetschwunden bei ganz einfachem Verbandschnell heilten. Man mag diese Gabe für keine HAHNEMANN'sche ansehen; die Wahl des Arzneimittels geschah nach den Grundsätzen der Homöopathie. In dem Prinzipte, nicht in der Verdünnung der Mittel und der Gabenkleinheit, liegt nach dem Erachten des Verfassers der wesentliche Unterschied der Homöopathie vor der Allöopathie.

Auch die Behandlung vorgefallener Baueingeweide und eingeklemmter Brüche, dann des Kinnbacken- und Starrkrampfes, muss hier in Betracht kommen, welche wir oben zu den medizinisch-gerichtlichen Fällen rechneten.

Keinem vernünftigen Gerichtsarzte, wenn er auch der Homöopathie huldigt, wird es einfallen, wenn durch gewalthätige Einwirkungen auf die Unterleibseingeweide durch den Leistenring, die Schenkelspalte, oder auch durch den Nabel, erst neuerdings vorgetretene oder früher vorhandene Brüche eingeklemmt worden sind, die Zurückbringung der vorgefallenen Theile zu versäumen.

Wie aber diese Zurückbringung nicht immer sogleich

gelingt, sondern von dem allöopathischen Arzte erst Aderlässe, Blutegel, Ueberschlägel, Bäder, auch wohl krampfstillende Mittel, Opium, Belladonna, Stramonium angewendet werden müssen, um erst die vorhandenen dynamischen Hindernisse, einerseits die entzündliche Reizung, andererseits die krampfhaftige Spannung zu heben, ehe die Reposition gelingt, oder bei deren wiederholtem Fehlschlagen zur Operation geschritten wird, so muss es auch dem homöopathischen Arzte erlaubt seyn, nach den Grundsätzen seiner Schule durch Anwendung von Brechnuss, Mohnsaft, Tollkirsche, Blei, Gold u. m. a., je nach den die Einklemmung begleitenden Zufällen, erst die bestehenden Hindernisse zu entfernen, weil dann, laut wiederholten Erfahrungen, das Zurücktreten der vorgefallenen Theile entweder von selbst erfolgt, oder ohne Schwierigkeit bewerkstelligt werden kann.

Das Verfahren der Allöopathie, durch antiphlogistische oder krampfstillende Mittel die der Reposition eingeklemmter Brüche sich entgegenstehenden Hindernisse zu besiegen, wird keineswegs immer von so günstigem Erfolge gekrönt, dass dasselbe als ausschliesslich heilbringend vorgeschrieben, und jedes andere als unzulässig untersagt werden könnte. Es muss daher in solchen Fällen dem mit der Homöopathie vertrauten Arzte unbenommen seyn, nach dieser Weise die Einklemmung zu heben, und die Reposition möglich zu machen. Mit Recht würde man ihm allerdings Fahrlässigkeit oder Unwissenheit vorwerfen, wenn er sich auf die Wirksamkeit seiner Mittel so sehr verlassen wollte, dass er gar keine Reductionsversuche anstellte, sondern von denselben das freiwillige Zurücktreten des Bruches erwartete. Nur Missverstehen der Grundsätze der Homöopathie, und blindes Nachbeten von den nicht immer erwiesenen Behauptungen HAHNEMANN'S, könnten zu solchem Handeln verleiten, wie es leider in der Praxis schon vorgekommen ist. Der selbstständige,

nicht blind nachbetende Homöopath wird die Grenzen der Wirksamkeit seiner Mittel und den Zeitpunkt kennen, wo manuelles Eingreifen das ausführt, wozu die innern Mittel nicht ausreichen.

Wer die hohe Gefahr kennt, womit Kinnbacken- und Starrkrampf bei manchen Arten von Verwundungen das Leben bedrohen, aber auch die Unwirksamkeit der meisten seither dagegen eingeschlagenen Heilmethoden, der wird es dem in der Homöopathie erfahrenen Gerichts- arzte keineswegs verargen, wenn er in diesen verzweifelten Fällen zu denjenigen Mitteln greift, welche ihm von der neuen Lehre, je nach Umständen, in der Angustura, der Belladonna, dem Hanse, der Chamille, dem Wütherich, dem Mohnsafte, dem Phosphor, dem Stechapfel, dem Sumach, dem Campher u. a. m. dargeboten werden. Da die seitherigen Mittel den in sie gesetzten Erwartungen in den wenigsten Fällen entsprachen, so müssen neue Mittel oder eine andere Anwendungsweise der bereits bekannten immerhin erwünscht seyn, und es darf von einem Verbote ihrer Anwendung die Rede nicht seyn, ehe wiederholte vorurtheilslose Erfahrungen ihre Unwirksamkeit dargethan haben. Voreiliges, befangenes Absprechen ohne Erfahrung kann hier nichts beweisen.

Machen Körperverletzungen mit ihren Folgekrankheiten eine Reihe der medizinisch-gerichtlichen Fälle aus, so sind die Vergiftungen die andern, bei welchen das homöopathische Verfahren in Betracht gezogen, und mit dem allöopathischen verglichen werden muss.

Bei Vergiftungen ist entweder das Gift noch im Magen vorhanden, oder es ist schon entleert, und nur die dadurch hervorgebrachten Krankheitszufälle dauern noch fort. Die Homöopathie schreibt im ersteren Falle, übereinstimmend mit der Allöopathie, vor, dass das Gift, wo möglich, durch Erbrechen entleert werden müsse. HAHNEMANN schreibt in dem oben angeführten §. 7 seines Organons vor, dass man verschluckte Bella-

donnabeeren u. s. w. durch Erbrechen zu entfernen
 suchen müsse. Dies gilt natürlich auch von den übrigen
 Giften. Nur reicht er nicht eigentliche Brechmittel,
 sondern will das Erbrechen durch Kitzeln des Gau-
 mens, durch Trinken sehr vielen lauwarmen Wassers,
 was zugleich das Gift verdünne, erregt wissen. Dass
 er die mechanische Entleerung des Magens mittelst
 der Saugpumpe nicht verwerfe, versteht sich eben so
 gewiss, als er manuelle Hilfe angewendet wissen will,
 wo sie passt. Ist mechanische Entleerung durch die
 Saugpumpe, oder das Erbrechen, nicht ausführbar, ist
 aber anzunehmen, dass das Gift noch unzersetzt sich
 im Magen befindet, so sind zu dessen Zersetzung und
 Unschädlichmachung die den giftigen Substanzen ent-
 sprechenden Gegengifte nothwendig, welche dieselben
 neutralisiren und ihre giftige Wirkung auf den Orga-
 nismus aufheben. Dass Gegengifte, wenn sie die in
 grosser Menge im Magen befindlichen Gifte neutrali-
 siren und unschädlich machen sollen, nicht in so kleinen
 Gaben gereicht werden können, als die homöopathischen
 gewöhnlich sind, sondern in der zu dem beabsichtigten
 Zwecke hinreichenden Menge, versteht sich von selbst,
 und HAHNEMANN, dem wir selbst als Chemiker die Auf-
 findung mehrerer Gegengifte verdanken, konnte es
 nicht einfallen, Vergiftungen in ihren Erstwirkungen,
 und so lange das Gift noch unzersetzt im Organismus
 vorhanden ist, mithin zu seiner Zersetzung entspre-
 chende Gegengifte erfordert werden, durch die gewöhn-
 lichen kleinen homöopathischen Dosen heben zu wollen,
 vielmehr rechnet er die Vergiftungen zu den wenigen
 Fällen, in welchen die antipathische Heilmethode anzu-
 wenden sei, indem Mittel gereicht werden müssten,
 welche die Krankheit durch gerade Entgegensetzung
 aufzuheben im Stande sind. Erst wenn die Wirkung
 des Giftes, als solches, durch direkte Einwirkung auf-
 gehoben und die unmittelbare Lebensgefahr beseitigt
 ist, kann gegen die zurückbleibenden Nachkrankheiten

das homöopathische Heilverfahren angewendet, und die Krankheitszufälle durch solche Mittel bekämpft werden, welche ähnliche Zufälle im menschlichen Organismus zu erzeugen fähig sind, was der Homöopathie vor der Allöopathie um so leichter gelingen dürfte, als sie mit den von den meisten Giften hervorgebrachten Zufällen durch eigens angestellte Versuche, so wie mit den ihnen entsprechenden Gegengiften, vertrauter ist, als die seitherige Arzneikunst.

Wir sehen aus den bisherigen Erörterungen, dass die Homöopathie nach den Vorschriften ihres Stiffters in Behandlung der Vergiftungen von der Allöopathie keineswegs so abweicht, als man sich vorzustellen pflegt, dass vielmehr dies einer derjenigen Punkte ist, wo HAHNEMANN wegen drohender Lebensgefahr das allöopathische oder vielmehr enantiopathische Heilverfahren beibehält, was man ihm vielfach als Inconsequenz, aber mit Unrecht, zum Vorwurfe macht. Scheuen sich die vorzugsweise rationell seyn wollenden Allöopathen nicht, wenn sie von ihrer s. g. rationellen Heilmethode verlassen werden, ihre Zuflucht zu bloß empirischen Mitteln zu nehmen, die sie von den so sehr verachteten Laien, den Wilden Amerika's etc., alten Weibern und Pfüschern entlehnen, wie sich dessen der berühmte, nun verstorbene, HEIM in Berlin selbst rühmte, so brauchen sich die Homöopathen auch nicht zu schämen, von der seitherigen Heilmethode das beizubehalten, was sich in dringenden Fällen als lebensrettend erprobte.

Bei der genauern Erforschung der Eigenschaften giftiger Stoffe, deren sich die Homöopathie häufig als Arzneimittel bedient, und bei deren Prüfung an Gesunden, dürfte es ihr auch gelingen, Gegengifte zu entdecken, die im Stande wären, auch in kleineren Dosen die Wirkungen der Gifte aufzuheben. Wenn es ihr bisher noch nicht gänzlich gelang, so kann ihr dies, bei der kurzen Zeit ihres Bestehens, nicht zum Vor-

wurde gereichen, da eine Erfahrungswissenschaft nicht mit einem Schlage fertig seyn kann, sondern vieljährige und fortgesetzte Bemühungen zu ihrem Ausbaue erfordert.

Wenn die Homöopathie bei Vergiftungen nach gehobener Gefahr zu ihrer gewöhnlichen Methode zurückkehrt, um die Nachwirkungen der Gifte vollends zu beseitigen, so thut sie nichts anderes, als die Allöopathie, welche sich zu demselben Zwecke ihrer gewöhnlichen Arzneigemische bedient. Ueber die Vorzüglichkeit beider Methoden in dieser Hinsicht kann nur die Erfahrung entscheiden. Leider trotzten dergleichen Nachkrankheiten von Vergiftungen, welche meist in organischen Zerstörungen, Lähmungen und dergl. bestehen, allen Bemühungen der Aerzte, seien es allöopathische oder homöopathische. Jeder Weg, welcher besser zum Ziele führen könnte, muss daher dem Arzte, mithin auch dem gerichtlichen Arzte, offen stehen, und kein Verbot darf seinem Handeln entgegen treten, wenn das schöne Ziel, Rettung von Menschenleben und Herstellung der Gesundheit, gefördert werden soll, er handle nun nach den Grundsätzen der alten oder neuen Schule. Sind nun, den bisherigen Erörterungen zufolge, Körperverletzungen und Vergiftungen, oder vielmehr die dadurch erzeugten Entzündungen etc. mit ihren Folgekrankheiten und organischen Veränderungen, die medicinisch-gerichtlichen Fälle, in welchen es sich um Zulässigkeit des homöopathischen Heilverfahrens handelt; sind ferner in diesen Fällen die allöopathische und homöopathische Behandlungsweise in vielen wesentlichen Punkten sich gleich, und unterscheiden sie sich nur vorzüglich in Behandlung der Entzündungen mit ihren Folgekrankheiten, und den Nachkrankheiten der Vergiftungen; spricht aber die Erfahrung dafür, dass diese Leiden durch das homöopathische Heilverfahren eben so wohl geheilt werden können, als durch die seitherige Arzneikunst oder das

s. g. allöopathische Verfahren, so ist kein Grund zu einem Verbote des homöopathischen Heilverfahrens in medizinisch-gerichtlichen Fällen vorhanden.

So lange die Ausübung der Homöopathie im Allgemeinen nicht verboten ist und nicht verboten werden kann, weil sonst jede Aenderung in der seitherigen Arzneikunst, jedes wissenschaftliche Forschen und Fortschreiten verboten und für jedes ärztliche Handeln feste und unwandelbare Vorschriften gegeben werden müssten, von welchen abzuweichen verpönt seyn würde, so länge kann auch im Besondern nicht verboten werden, in medizinisch-gerichtlichen Fällen homöopathisch zu handeln. Mit einem solchen Verbote einer speciellen Heilmethode würde alle Wissenschaft in der Medizin zu Grabe getragen, denn die Kurregeln stehen in der Arzneikunst keineswegs so fest, dass sie keiner Abänderung bedürften. Das Verbot des homöopathischen Verfahrens in medizinisch-gerichtlichen Fällen könnte nur in dem angeblichen Nichtsthun der Homöopathen seinen Grund haben. Mit gleichem, ja mit noch grösserem Rechte könnte man auf der andern Seite das Zuvielthun der Aerzte verbieten, wodurch unstreitig viel mehr geschadet wurde, als durch das angebliche Nichtsthun der Homöopathen. Die Eingriffe der neuesten Chirurgie in den menschlichen Organismus, z. B. bei Unterbindung der Kopfschlagader (auch z. B. bei Epilepsie etc.!) und sonstiger grosser Arterienstämme, anderer nicht zu gedenken, sind so kühn, das Spiel vieler Aerzte mit Giften ist so verwegen, dass gewiss viele Opfer dieser Kühnheit fallen. Wer möchte aber darum lebensgefährliche Operationen verbieten, durch welche allein die Rettung von manchem Menschenleben möglich wird? wer ungewöhnliche, grosse Dosen heroischer Arzneimittel verbieten, durch welche allein die augenscheinlichste Lebensgefahr manchmal beseitigt wird?

So wenig man nun des möglichen Missbrauchs willen

das eine Extrem in der Heilkunst, das Zuviel- und Zukühnhandeln verbietet, so wenig dürfte das Zuwenig- handeln untersagt werden, welches der Homöopathie schuld gegeben wird. Man gründet gewöhnlich diesen Vorwurf auf die Kleinheit der Arzneidosen, deren sich die Homöopathiker bedienen, und welchen man eben deshalb alle Wirksamkeit auf den menschlichen Organismus abspricht. Abgesehen davon, dass diese Unwirksamkeit der kleinen homöopathischen Arzneigaben keineswegs erwiesen, vielmehr ihre Wirksamkeit durch die Erfahrungen so vieler homöopathischer, gewiss nicht durchaus befangener, Aerzte hinreichend dargethan ist, gehört diese, ins Unendliche gehende, Kleinheit der Arzneigaben nicht zum Wesen der Homöopathie, wie irriger Weise fast allgemein von den Gegnern der Homöopathie, ja selbst von vielen Homöopathen angenommen wird, und oben schon bemerkt wurde; in dem Grundsätze der Homöopathie liegt das Eigenthümliche. Dass die homöopathischen Mittel nicht in so grosser Gabe gereicht werden dürfen, dass sie an die Stelle einer Krankheit eine andere, vielleicht grössere setzen, versteht sich von selbst. Die Gabe des angezeigten Arzneimittels muss hinreichend seyn, die vorhandenen Krankheitszufälle zu besiegen, aber doch klein genug, um den Organismus nicht auf eine beunruhigende Weise anzugreifen. HAHNEMANN, welcher anfangs seine homöopathischen Mittel in verhältnissmässig noch grossen Dosen zu ganzen, ja zu mehreren Granen reichte, wurde durch die s. g. homöopathische Verschlimmerung nach und nach dahin gebracht, dass er die Heilmittel auf die verschrieene Weise verdünnte, ja sogar zuletzt gar nur an die äussersten Verdünnungen riechen liess. Allein mehrere Männer, welche zwar den obersten Grundsatz der Homöopathie als richtig anerkannten, keineswegs aber alle unerwiesenen Satzungen HAHNEMANN's nachbeteten und als unbezweifelte annahmen, sondern selbstständig forschten, über-

zeugten sich, dass die unendlich kleinen Dosen der Arzneien nicht nöthig zur Heilung seien, sondern dass die Mittel auch in grösseren Gaben, ja selbst unverdünnt, heilen, wenn sie nur dem obersten Grundsatz der Symptomenähnlichkeit gemäss gewählt und richtig getroffen waren. TRINKS, SCHRÖN, GRIESELICH sprechen sich offen dafür aus. Ja selbst strengere Anhänger HAHNEMANN'S, wie GROSS in Jüterbogk und RUMMEL in Magdeburg, erklärten, dass es mehr auf die richtige Wahl des Mittels, als auf die Kleinheit der Gabe bei der Heilung ankomme, und dass letztere nicht wesentlich sei. Der Verfasser, welcher den Gang der Homöopathie seit mehreren Jahren nicht nur beobachtete, sondern auch die Homöopathie in seinem ziemlich weiten Wirkungskreise praktisch ausübte, huldigte nie der Lehre von der Gabenkleinheit ausschliesslich, und obschon er sich auch von der Wirksamkeit der s. g. hohen Verdünnungen überzeugte, so reichte er doch in vielen, ja in den meisten Fällen die Mittel in niedrigen Verdünnungen, ja sogar öfters unverdünnt, ohne darum in seinen Heilungen minder glücklich zu seyn, oder heftige homöopathische Verschlimmerungen, oder wesentliche Nachtheile, zu beobachten.

Gehört, wie seither gezeigt wurde, die fast bis zum gänzlichen Verschwinden der Materie gehende Verdünnung der Arzneien, und die Kleinheit der Gaben, nicht zum Wesen der Homöopathie, sondern werden homöopathische Heilungen auch durch materiellere Dosen bewirkt, obschon sie im Verhältnisse zu den Arzneydosen der Allopathen immer noch klein bleiben, so fällt der Vorwurf des Nichtsthuns, und der Grund zum Verbote der Homöopathie, wegen ihrer fehlerhaften Unthätigkeit, in medizinisch-gerichtlichen Fällen weg.

Gesetzt aber auch, jedoch nicht zugegeben, das allöopathische Heilverfahren in den genannten Fällen sei heilkräftiger, als das homöopathische, so dürfte darum doch letzteres nicht geradezu verboten werden. Fand

man im Allgemeinen, selbst in Ländern wie Oestreich, Preussen und Russland, nicht für rathlich, die homöopathische Heilmethode zu verbieten, weil man einsah, dass man dadurch der ferneren Entwicklung der Heilkunst geradezu entgegenwirken würde, so kann man auch in einem einzelnen Zweige der Medizin, dem gerichtlichen, dieses Verfahren nicht verbieten. Jedem Arzte muss es erlaubt seyn, was immer für Krankheiten auf diejenige Weise zu behandeln, welche er durch eigene oder fremde Erfahrung als zum Ziele der Heilung führend, erkannte. Hat er sich von der Bewährtheit des homöopathischen Verfahrens am Krankenbette überzeugt, so muss es ihm auch in diesen gerichtlichen Fällen unbenommen bleiben, dasselbe einzuschlagen.

Er kann im schlimmsten Falle nicht positiv schaden, wie der allöopathische Arzt, sondern nur durch zu wenig Thun; dem Allöopathen kann nicht selten nachgewiesen werden, dass er durch zu grosse Geschäftigkeit oder zu kühnes Eingreifen positiv schadete, — wenigstens müssen die Gerichtsärzte zu ihrem Verdrusse nur zu oft erfahren, dass ihnen die Anwälte ihre Operationen zum Vorwurfe machen, ja ihnen die Schuld des erfolgten Todes zuschieben wollen, z. B. bei Trepanationen, wenn der Erfolg das vorausgesetzte Extravasat nicht nachweist, und der Kranke stirbt. Gerade die Trepanation ist ein Punkt, wo die angesehensten Chirurgen abweichender Ansicht sind. Wie könnte sich nun die Staatsgewalt erlauben, die Trepanation zu *verbieten*, weil die Frage über ihren Nutzen noch obschwebt? Andere unentschiedene Fragen in der Medizin und Chirurgie ganz zu verschweigen!

Ein Hauptgrund gegen die Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens in medizinisch-gerichtlichen Fällen scheint der zu seyn, weil dadurch, dass dieses Verfahren noch nicht allgemein anerkannt ist, den Ver-

theidigern der Verbrecher ein zu grosser Spielraum gegeben würde.

Geht es aber bei den fast allgemein als wirksam anerkannten Methoden besser? Sind sie so fest gegründet, so über allen Angriff erhaben, dass ihnen der Anwalt des Beschuldigten nicht beikommen könnte? Gewiss nicht. Es gibt keine Heil-Gesetze, sondern nur *Regeln*, welche immer Ausnahmen erleiden, mithin angreifbar sind. Wenn der Homöopath nach den Vorschriften dieser Lehre handelt, und das Urtheil sachverständiger Männer sein Handeln, als den Vorschriften dieses Heilverfahrens entsprechend, angibt, so ist er dadurch eben so gerechtfertigt, als der allöopathische Arzt durch den Ausspruch eines Medizinalcollegiums; freilich müssten dann in diesen Obermedizinalbehörden Männer sitzen, welche mit dem Geiste und den Leistungen der Homöopathie wenigstens historisch genau bekannt wären, was bis jetzt leider der Fall nirgends ist, so dass in medizinisch-gerichtlichen Fällen die begutachtenden Oberbehörden ausser Stand sind, das homöopathische Verfahren zu beurtheilen, und der zu weite Spielraum für die Vertheidiger mehr dem Mangel sachverständiger Beurtheiler, als der Unsicherheit des Verfahrens selbst, zur Last fällt.

Der gewissenhafte Arzt, wenn er der Homöopathie zugehan ist, wird, wie überhaupt, so insbesondere, bei medizinisch-gerichtlichen Fällen nicht versäumen, was er zur Herstellung des ihm anvertrauten Kranken für zuträglich hält. Ist er von der Bewährtheit der Homöopathie in solchen Fällen nicht vollkommen überzeugt, so wird er, auch auf die Gefahr hin, von homöopathischen Ultras für einen Halbhomöopathen gehalten und erklärt, mithin in ihren Augen beschimpft zu werden, ein anderes, durch frühere Erfahrung bewährtes, Verfahren einschlagen, oder wenigstens Mittel, wie die Blutentziehungen bei heftigen Verletzungen, zur Verhütung oder Verminderung der Entzündung nicht unter-

lassen. Es bedarf für ihn keines Verbotes, homöopathisch zu handeln; er unterlässt es von selbst, wenn er von dessen Zuverlässigkeit nicht vollkommen überzeugt ist. Steht aber seine Ueberzeugung von der Güte dieses Verfahrens fest, so kann ihm darum dasselbe nicht verboten werden, weil Andere seine Ueberzeugung nicht theilen. Hätte man nie ein anderes Heilverfahren versuchen wollen oder dürfen, wenn man von dem hergebrachten verlassen oder nicht befriedigt wurde, so würde die Arzneikunst noch auf der untersten Stufe ihrer Kindheit stehen und ewig dabei stehen bleiben müssen.

Einen Einwand gegen die Zulässigkeit des homöopathischen Heilverfahrens in medizinisch-gerichtlichen Fällen nimmt man auch daher, weil der Verletzte oder Kranke dann gezwungen wäre, sich gegen seinen Willen homöopathisch behandeln zu lassen, wenn der Gerichtsarzt etwa ein Homöopath wäre. Kann der Verwundete oder Kranke überhaupt nicht gezwungen werden, sich ärztlich, sei es allöopathisch oder homöopathisch, behandeln zu lassen, so fällt auch dieser Einwurf weg: denn bei nicht unbedingt tödtlichen Verwundungen fällt, im Falle verweigerter ärztlicher Hilfe, die Schuld des etwaigen Todes dem Verstorbenen selbst anheim. Auch kann der Verwundete nicht durchaus gezwungen werden, sich von dem Gerichtsarzte behandeln zu lassen; so wie er auch seinen ordentlichen Richter aus triftigen Gründen verschmähen kann, so kann er auch aus Gründen die Behandlung seiner Wunden oder Krankheit durch den Gerichtsarzt ablehnen, oder wenigstens die homöopathische Behandlung verbitten, wenn er kein Zutrauen dazu hat.

So wenig jedoch ein Kranker gezwungen werden kann, sich homöopathisch behandeln zu lassen, eben so wenig kann er, wenn er von der Wirksamkeit der homöopathischen Methode überzeugt ist, ihr daher mehr, als der allöopathischen vertraut, und sie bei seiner

Krankheit oder Verletzung angewendet wünscht, gezwungen werden, sich allöopathisch behandeln zu lassen. Die Einrede, dass die betheiligte Gegenpartei des zu Behandelnden das Interesse dabei habe, ihn nur nach den Regeln der alten Medicin behandelt zu sehen, ist, nach dem Zustande der Medicin überhaupt, eine reine Selbsttäuschung. Es muss daher dem Gerichtsarzte erlaubt seyn, auch in medizinisch-gerichtlichen Fällen diejenigen Kranken, die nur zu der homöopathischen Behandlung Zutrauen haben, homöopathisch zu behandeln. Es darf daher auch hier kein Staatsverbot des homöopathischen Heilverfahrens in solchen Fällen Statt finden.

Die wegen Körperverletzungen oder ihren Folgekrankheiten behandelten Individuen sind oft eigensinnige Kinder, welche allen Arzneigebrauch verschmähen, und welchen auf keine Weise Arznei beizubringen ist. Soll nun der Gerichtsarzt, welcher von der Wirksamkeit des homöopathischen Heilverfahrens überzeugt ist, mithin weiss, dass dergleichen Mittel ihrer Kleinheit, dann ihrer Geruch- und Geschmacklosigkeit wegen, auch den eigensinnigsten Kindern beigebracht werden können, in solchen Fällen den unthätigen Zuschauer machen und die Krankheit unaufgehalten fortschreiten lassen? Soll es ihm in solchen Fällen nicht erlaubt seyn, die homöopathische Methode anzuwenden, von welcher noch Hilfe erwartet werden kann und kein Nachtheil zu fürchten ist? Gewiss kann auch in dieser Hinsicht die Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens nicht verboten werden, selbst wenn der Arzt es nicht aus voller Ueberzeugung, sondern nur versuchsweise anwendete, um wenigstens etwas gethan, und nicht völlig den müssigen Zuschauer gemacht zu haben. Ist es dem allöopathischen Arzte in medizinisch-gerichtlichen Fällen, wie nicht zu zweifeln ist, erlaubt, seine eigensinnigen, den Arzneigebrauch verschmähenden Kranken zu täuschen, und ihnen die Arz-

neien auf irgend eine versteckte Weise beizubringen, warum soll es nicht erlaubt seyn, bei eigensinnigen Erwachsenen, welche den Arzneigebrauch verweigern, die so leicht beizubringenden homöopathischen Arzneien zu reichen?

Es können auch Fälle von Wasserscheue vorkommen, welche der Gerichtsarzt als Polizeibeamter zu behandeln hat, wo es dem Kranken unmöglich wird, die Arzneien in flüssiger Form zu verschlucken, wo es dagegen wohl angeht, dass sie das Bischen, mit der passenden Arznei befruchteten Zuckers, verschlucken; soll hier der Gerichtsarzt dieses Verfahren nicht einschlagen dürfen, wenn der Fall dadurch vielleicht ein medicinisch-gerichtlicher würde, dass der Eigenthümer des Hundes, von welchem die Krankheit auf den Menschen übergetragen wurde, der fahrlässigen Verwahrung seines ihm schon als tollwüthig bekannten Hundes und so der mittelbaren Tödtung durch Fahrlässigkeit beschuldiget würde?

Aus den bisherigen Erörterungen ergibt sich hinreichend, dass den Gerichtsärzten das homöopathische Heilverfahren in medicinisch-gerichtlichen Fällen nicht untersagt werden solle und dürfe.

Obschon in den Schriften der Homöopathen bereits zahlreiche Erfahrungen vorliegen, wo Krankheiten, welche die Chirurgie zu ihrem Gebiete rechnet, durch blosse innere Mittel geheilt wurden, so muss man doch eingestehen, dass die homöopathische Heilkunst von Seite ihres chirurgischen Zweiges noch keineswegs so ausgebildet sei, als die innere Heilkunst. Der gewissenhafte Gerichtsarzt wird daher das neue Heilverfahren so lange nicht in Anwendung bringen, bis genügende Erfahrungen in aussergerichtlichen Fällen ihn dessen Anwendung in gerichtlichen Fällen als zulässig erkennen lassen.

Soll auch den Gerichtsärzten das homöopathische

Heilverfahren in ihrem amtlichen Wirkungskreise nicht verboten werden, so ist ihnen doch die nöthige Vorsicht in dessen Anwendung anzuempfehlen, übrigens aber es ihrer Einsicht und ihrem Gewissen zu überlassen, dasselbe bei vollkommener Ueberzeugung von dessen Wirksamkeit in Gebrauch zu ziehen, jedoch nie wider Willen des Kranken, oder gar nur aus Neugierde.

Zum Schlusse erlaube ich mir, nur noch auf die Behandlung psychischer Krankheiten aufmerksam zu machen, deren Kur bekanntlich keine Glanzseite der s. g. allöopathischen Heilkunst ist. Da solche Fälle auch dem Gerichtsarzte zur Kur vorkommen, so wird es ihm auch da nicht verboten werden können, das homöopathische Verfahren in Anwendung zu bringen, um so mehr, als es bei weiterer Forschung die schönsten Resultate verspricht, und uns dann die heroischen und Schmerzmittel entbehren lässt, die den Körper Psychisch-Kranker momentan zwar öfters wenig angreifen, nicht selten aber von evidentem Schaden begleitet sind.

Wie dieses Verbot in Einklang zu bringen ist mit dem ausdrücklichen Gestatten des Selbstdispensirens in Baiern, mag der Scharfsinn Anderer herausfinden.

Dr. Griesselich.

2) *Praktische Bemerkungen etc.* von Dr. KURTZ zu Frankenstein in Schlesien. (Schluss. S. Hyg. IV. pag. 7 und 113.)

8) In der „Homöopath. Bibl.“, Bd. 1, S. 279, wird Alcohol sulphuris (der Lampadius'sche Schwefelalkohol) als Heilmittel bei ächter Gicht empfohlen, und ich wage,